

**„Arminia Supporters Club“
- Fan und Förderabteilung -
des
DSC Arminia Bielefeld e.V.**



--- **Abteilungsordnung** ---

Stand: 11. Januar 2012

§ 1 Name und Sitz

Die Abteilung "Arminia Supporters Club" - Fan und Förderabteilung - ist entsprechend der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. eine Abteilung des Vereins und der Satzung sowie den Ordnungen dieses Vereines unterworfen.

§ 2 Zweck und Ziele der Abteilung

Der Arminia Supporters Club ist als Fan- und Förderabteilung für am gestaltenden Vereinsleben interessierte, passive Mitglieder des DSC Arminia Bielefeld e.V. eingerichtet. Die Abteilung soll durch aktive Einbringung von Ideen und Projekten eine stärkere Integration und Identifikation der Mitglieder in ihrem Verein erreichen. Neben der ehrenamtlichen Unterstützung des Vereins und seiner Abteilungen soll die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern, zu den anderen Abteilungen des Vereins, zu den Vereinsgremien sowie zu anderen Organisationen und Vereinen, gewährleistet werden. Das Bundesweite Netzwerk bietet auswärtigen Vereinsmitgliedern zusätzliche Möglichkeiten, ihre Identifikation mit dem Verein aktiv zu leben. Durch aktive Beteiligung und Mitgestaltung des Vereinslebens wird auch in Zukunft sichergestellt, dass die Kreativität von Mitgliederbasis und Förderern des DSC Arminia Bielefeld im Verein genutzt werden kann. Die Abteilung verfolgt somit Interessen des Gesamtvereines DSC Arminia Bielefeld e.V., insbesondere im Bereich der Fußball-Anhänger.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der Abteilung sind passive Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung. Passive Mitglieder einer anderen Abteilung können nur dann Mitglied im Arminia Supporters Club werden, wenn Präsidium und der Abteilungsleiter derjenigen Abteilung zustimmen, in der sie bereits passives Mitglied sind.
2. Der Aufnahmeantrag ist mit Angabe der gewünschten Abteilungs-zugehörigkeit schriftlich einzureichen.
3. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung.
4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Ziele und Grundsätze des DSC Arminia Bielefeld e.V. verstoßen, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch das Präsidium des Gesamtvereines von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit gegenüber dem Ehrenrat gemäß Vereinssatzung § 8.5 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Organe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet sich die Abteilung im Rahmen der Bestimmungen und Erfordernissen des Vereins DSC Arminia Bielefeld selbst. Ihre Organe sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Wahlrecht und Wählbarkeit entsprechen den Bestimmungen der Satzung sinngemäß.
2. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Für die Einberufung und Durchführung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Abteilungsversammlungen und die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins entsprechend.
4. Wahlen zur Abteilungsleitung finden alle 2 Jahre statt.
5. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht ausdrücklich der Abteilungsleitung oder laut Satzung den Organen des Vereins DSC Arminia Bielefeld zugewiesen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Alle zwei Jahre werden von der Abteilungsversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören oder Angestellte des Vereines sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Durch Revision der Kassen, Bücher und Belege sollen sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Abteilung auf dem Laufenden halten.
Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Abteilungsvorstand genehmigten Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenprüfer berichten jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Abteilung.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Abteilungsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
2. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von ihr abteilungsinterne Arbeitsgemeinschaften bzw. einzelne Mitarbeiter eingesetzt werden.

§ 7 Abteilungsauflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen

Stimmen beschlossen werden. Die Abteilungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
4. Hat die Dreiviertelmehrheit sich für eine Auflösung entschieden, wird die Abteilungsleitung beauftragt, die Auflösung der Abteilung beim Präsidium des Gesamtvereines zu beantragen. Weiterhin muss eine Anhörung und Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses gemäß § 17.1 stattfinden.
5. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Gesamtvereines.